

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2009/ 153
öffentlich		
Datum 12.11.2009	Aktenzeichen FD I.1/ ha/gl	Federführend: Frau Haase

Betreff

Rückwirkende Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter
Finanzausschuss	24.11.2009	
Stadtverordnetenversammlung	30.11.2009	Herr Koch

Finanzielle Auswirkungen	:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung	:		JA		NEIN
Produktsachkonto	:				
Gesamtausgaben	:				
Folgekosten	:				
Bemerkung:					

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten wird rückwirkend ab 01.01.2004 bis 30.06.2006 beschlossen.

Damit kann die Steuer neben der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit auf 8 % der elektronisch gezahlten Nettokasse festgesetzt und können offene Besteuerungsfälle abgeschlossen werden.

Sachverhalt:

Mit Vorlage 2006/ 067.1 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2006 beschlossen, die Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten mit Wirkung vom 01.07.2006 anzupassen. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 24.09.2001 außer Kraft gesetzt.

Gleichzeitig wurde die Verwaltung ermächtigt, für die Zeit vom 01.01.1997 bis 31.12.2005 zum Abschluss offener Widerspruchsverfahren Verhandlungen mit den einzelnen Automatenaufstellern aufzunehmen mit dem Ziel, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen. Dieser galt nur unter der Bedingung, dass der Widerspruch oder ggf. Änderungsantrag zurückgenommen wird. Dies hatte den Vorteil, dass Rechtssicherheit bis rückwirkend 1997 hergestellt werden konnte. Die offenen Verfahren sind bis auf eines abgeschlossen.

Hintergrund der Satzungsneufassung war die Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) vom 13.04.2005 (Az: 10 C 5.04). Danach wurde die bis zum 30.06.2006 praktizierte Form der Pauschalbesteuerung als verfassungswidrig beurteilt, soweit sie Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem 01.01.1997 betraf. Seit dem 01.01.1997 seien Automatenaufsteller verpflichtet, zumindest die Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicheren Zählwerken auszustatten, die u. a. die Einspielergebnisse, den Spielumsatz, etc. aufzeichnen.

Leitsatz des BVerwG: „Der in einer Vergnügungssteuersatzung verwendete Erhebungsmaßstab nach der Stückzahl der Spielautomaten weist nicht den durch Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz (GG) gebotenen zumindest lockeren Bezug zum Vergnügungsaufwand der Spieler auf, wenn Einspielergebnisse von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit mehr als 50 % von dem Durchschnitt der Einspielergebnisse dieser Automaten im Satzungsgebiet abweichen.“

Es wurde ausgeführt, dass es seit dem 01.01.1997 bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit möglich und aus Gründen der Steuergerechtigkeit daher auch geboten sei, die Spielautomatensteuer als Prozentsatz auf die Einspielergebnisse zu erheben. Die bisherige Rechtsprechung, wonach zumindest eine lockere Beziehung zwischen Steuermaßstab und Spielaufwand der Benutzer erforderlich ist, wurde bestätigt. Die gemittelten Einspielergebnisse einzelner Spielautomaten dürfen über einen längeren Zeitraum nicht mehr als 50 % (25 % nach oben oder nach unten) von den durchschnittlichen Einspielergebnissen der Automaten in einer Gemeinde abweichen. Sei dies der Fall, könnten auch Gründe der Verwaltungspraktikabilität den Stückzahlmaßstab nicht mehr tragen.

In ergänzenden Informationen zu dieser Rechtsprechung wurde ausgeführt, dass die Satzungen rückwirkend ab dem 01.01.1997 neu gefasst werden sollten. Empfohlen wurde eine Änderungssatzung für die Zeit vom 01.01.1997 und eine weitere komplett neue Satzung ab Zukunft. Daher wurde zunächst eine Neufassung der Satzung ab 01.01.1997 angestrebt. Die Rückwirkung einer Satzung ist umstritten. Daher wurde seinerzeit von einer rückwirkenden Änderung abgesehen und eine einvernehmliche Regelung mit den Steuerpflichtigen auf Basis der ab 01.07.2006 geltenden Satzung auch für die Vergangenheit angestrebt. Konkret bedeutet dies, dass rückwirkend bis ggf. 1997 bei Vorlage entsprechender Nachweise ein Steuersatz auf Basis von 8 % der elektronisch gezahlten Nettokasse als Besteuerungsgrundlage herangezogen wurde. Dies ist auch in fast allen Fällen gelungen.

Anmerkung der Verwaltung zur Rückwirkung

In Schleswig-Holstein ist nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) eine Satzung mit rückwirkender Kraft zulässig, wenn sie eine die gleiche oder gleichartige Abgabe enthaltende Regelung ohne Rücksicht auf deren Rechtswirksamkeit ausdrücklich ersetzt. Die Rückwirkung kann bis zu dem Zeitpunkt ausgedehnt werden, zu dem die ersetzte Satzung in Kraft getreten war. Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung. Unterschieden wird zwischen der echten und der unechten Rückwirkung. Die unechte Rückwirkung ist grundsätzlich zulässig, die echte Rückwirkung ist nur ausnahmsweise zulässig und zwar insbes. dann, wenn das Vertrauen des Bürgers auf eine bestimmte bestehende Rechtslage sachlich nicht gerechtfertigt und daher nicht schützenswürdig war. Da die Automatenaufsteller mit der Rückwirkung rechnen mussten, ist die echte Rückwirkung zulässig. Durch die Vergleichsberechnung der bis zum 30.06.2006 geltenden Steuerhöhe mit 8 % der Nettokasse wird eine Benachteiligung der Steuerschuldner vermieden.

In einem Fall ist es leider nicht gelungen, das Widerspruchsverfahren einvernehmlich zu beenden. Den ermittelten Forderungen stehen nur aus den ersten Monaten Zahlungseingänge gegenüber. Forderungen seit 2004 sind in Höhe von rd. 28.000 € noch offen.

Die Forderungen wurden ermittelt im Vergleich des bisherigen – pauschalen – Steuersatzes zur Besteuerungsgrundlage von 8 % der elektronisch gezählten Nettokasse, wobei jeweils die für den Steuerpflichtigen vorteilhaftere Berechnung als Berechnungsgrundlage herangezogen wurde. Bis 30.06.2006 galten für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Ahrensburg folgende Steuersätze je Gerät und Monat:

- In Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i) der Gewerbeordnung: bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit = 145 EURO
- An anderen Aufstellungsorten (d. h. insbes. Gaststätten): bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit = 65 EURO

Für diesen noch offenen Steuerfall gilt wie für alle anderen urspr. offenen Verfahren ergänzend, dass aufgrund der rechtlichen Unsicherheiten, einem Beschluss des Verwaltungsgerichts Schleswig sowie einer Empfehlung des Städteverbandes Schleswig-Holstein vom 28.02.2005 folgend Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung der Steuerforderungen entsprochen wurde. Dies bedeutet, dass ein Teil der Automatenaufsteller - insbes. die Betreiber von Spielhallen - seit 2005 und teilweise bereits seit 2004 – wie im vorliegenden Fall - keine Steuern mehr entrichtete, soweit Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit betroffen waren.

In Vorlage 2006/ 067.1 wurde ausgeführt, dass - sollte ein Automatenaufsteller nicht bereit sein, Ergebnisse der Jahre ab 1997 einzureichen - zu klären wäre, wie weiter verfahren werden könnte. Vorstellbar wäre z. B. eine Ablehnung des Widerspruchs wegen mangelnder Mitwirkung. Es könnte vermutet werden, dass bei diesen Aufstellern die Einspielergebnisse über dem bisherigen Pauschalsatz lagen und der Steuersatz für sie keine erdrosselnde Wirkung entfaltete.

Für eine Festsetzung bildet bisher die bis 30.06.2006 geltende Steuersatzung mit pauschaler Besteuerung je Geldspielgerät die Rechtsgrundlage, die aber aufgrund der zuvor erfolgten rechtlichen Ausführungen nicht tauglich erscheint. Es ist somit eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die auch eine Festsetzung auf der Basis von 8 % der elektronisch gezählten Nettokasse ermöglicht.

Alternativ könnte die Satzung rückwirkend neu erlassen werden. Da nun die Regelung lediglich einen offenen Einzelfall betrifft, sollte eine Satzung ab dem 01.01.2004 erlassen werden. Dem liegt folgende Überlegung zugrunde:

Steuerforderungen können nur innerhalb von 4 Jahren nach Entstehung der Forderung - gerechnet vom 01.01. des Folgejahres – festgesetzt werden (Festsetzungsverjährung). Dies bedeutet, dass Steuern für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bis 31.12.2009 festzusetzen sind, sofern sie Zeiträume des Jahres 2005 betreffen.

Steuerforderungen verjähren nach 5 Jahren – gerechnet vom 01.01. des Folgejahres (Zahlungsverjährung). Dies bedeutet, dass Forderungen des Jahres 2004 am 31.12.2009 verjähren. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Verjährung hemmende Tatsachen gegeben sind.

Zum Einzelfall:

Für die Zeit seit 2003 bis inkl. 2005 liegen vom früheren Geschäftsführer der Firma Einspielergebnisse für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit vor. Die Einspielergebnisse wurden ergänzend 2007 auch für die Zeit bis 30.06.2006 erfragt.

Diese Aufforderung erfolgte auf dem Hintergrund, dass

- a) die Vergnügungssteuersatzung erst ab dem 01.07.2006 auf geänderte Besteuerungsgrundlagen umgestellt wurde,

- b) die seit diesem Zeitraum geltende Berechnungsgrundlage aus Sicht des Steuerpflichtigen ab 2005 die günstigere Berechnung darstellte und
- c) seit 2004 unbearbeitete Widersprüche vorlagen.

Es wurde mitgeteilt, dass sich der Firmensitz (Hauptniederlassung) und der Geschäftsführer geändert hätten. Auf Nachfrage wurde ergänzt, dass auch die Firmenunterlagen an den neuen Geschäftsführer übergeben wurden und daher vom vorherigen Geschäftsführer der Stadt Ahrensburg zum Abschluss des offenen Verfahrens nicht eingereicht werden könnten. Der Firmensitz wechselte zwischenzeitlich mehrfach. Die Post ist zugestellt, eine Reaktion ist jedoch nicht zu verzeichnen.

Die Firma hat zwar ihre Geschäftstätigkeit in Ahrensburg Mitte 2006 aufgegeben, existiert nach den Feststellungen 2008 aber noch.

Zur Vermeidung der Festsetzungs- sowie der Zahlungsverjährung ist daher aus Sicht der Verwaltung der anliegende Satzungsentwurf zu beschließen und umgehend amtlich bekannt zu machen. Es ist nicht mehr davon auszugehen, dass dieses Widerspruchsverfahren einvernehmlich abgeschlossen werden kann.

Pepper
Bürgermeisterin

Anlage:
Vergnügungssteuersatzung